

Bildungsausschuss des Landes  
Schleswig-Holstein  
Vorsitzenden  
Herrn Peer Knöfler

Per eMail  
[Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Gesamtpersonalrat**

**Vorsitzende:** Karen Schröder  
Tel.: 0431 / 500-14241  
**E-Mail:** Karen.Schroeder@uksh.de

**Geschäftszimmer:** Sonja Rückert  
Tel.: 0451 / 500-14203 / Fax: 0451 / 500-14208

Datum: 15. Okt. 2021  
Zeichen: 2021\_hsg\_anmerkunggpr\_1007\_v1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186**

Sehr geehrter Herr Knöfler,

sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bildungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holsteins (HSG SH).

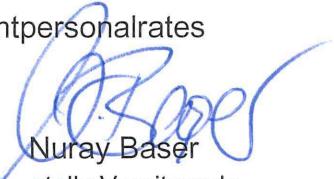
Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme aus Mai 2021, die weiterhin Bestand hat.

In der heutigen Stellungnahme bitte wir um Überarbeitung der aufgeführten Paragraphen.

Dieses gilt besonders für die in der Anlage aufgeführten Paragraphen.

Wir bitten Sie sich diese Änderungen und Ergänzungen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gremium des Gesamtpersonalrates



Karen Schröder  
Vorsitzende  
Gesamtpersonalrat  
Nichtwissenschaftlich

Nuray Baser  
stellv. Vorsitzende  
Gesamtpersonalrat  
Nichtwissenschaftlich

2 Anlagen                         in Vertretung





UKSH, Campus Kiel, Gesamtpersonalrat, Haus Nr. 803, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
III 561 - Hochschulgesetzgebung  
Frau F. Kampschulte

Per eMail: manuel.gedon@bimi.landsh.de

## Gesamtpersonalrat

**Vorsitzende:** Karen Schröder  
**Tel.:** 0431 / 500-14241  
**E-Mail:** Karen.Schroeder@uksh.de

**Geschäftszimmer:** Sonja Rückert  
**Tel.:** 0451 / 500-14203 / Fax: 0451 / 500-14208

**Datum:** 06.05.21  
**Zeichen:** 2021\_hsg\_anmerkunggpr\_0505\_final

## Anhörung zum Entwurf des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Kampschulte,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holsteins (HSG SH).

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf den *Abschnitt 9 Klinikum*. Dieser Bereich sollte dringend im Rahmen dieser Änderung des HSG SH detaillierter ergänzt und überarbeitet werden. Bei vorherigen Änderungen des HSG SH wurde dieser wichtige Teil eher stiefmütterlich und -väterlich behandelt.

Dieses gilt besonders für die unten aufgeführten Paragraphen.

Wir bitten die „FETT“ geschriebenen Sätze im HSG HS inhaltlich zu ergänzen.

### § 82 f Campusstruktur

- ⇒ **Die Pflegerischen und technischen Direktorinnen haben neben dem Widerspruchsrecht volles Antrags- und Informationsrecht in der jeweiligen Campuspdirektion.**  
... Sonst wären die Aussagen des Landes zur Stärkung der Pflege nur fadenscheinig.
- ⇒ **Die Rechte und Entscheidungsbefugnisse der Campuspdirektionen grenzen sich von denen des Gesamtvorstandes ab. Die Selbstständigkeit und Entscheidungen der Campuspdirektionen ist nur in begründeten und im Ausnahmefall von dem Gesamtvorstandes einzuschränken.**

Im echten Leben entscheidet der Vorstandsvorsitzende bzw. der UKSH Vorstand auch campusbezogene Themen. Um eine echte Selbstständigkeit der Campusbereiche zu gewährleiten, sollte HSG deutlicher und klarer eine Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgen.

## § 83 Aufgaben

- ⇒ Zur Sicherstellung der universitären Krankenversorgung setzt das UKSH ein gerechtes und detailliertes Personalmanagement- und Entwicklungskonzept ein.
  - Dazu gehört u.a. das Einhalten einer situationsgerechten und angemessenen Personalbemessung – insbesondere in den pflegerischen und ärztlichen Bereichen der Krankenversorgung.
  - Unbefristete Arbeitsverträge; Arbeitsverträge können nur bei ausführlicher Begründung und im Ausnahmefall befristet werden.
  - Das Personalmanagement berücksichtigt bzw. entwickelt nachhaltige Konzepte für gute Ausbildung, familienfreundliche Arbeitszeiten, Work-Life-Balance, altersgerechtes Arbeiten und flexiblen Renteneinstiege.
- ⇒ Das UKSH berücksichtigt die Vielfalt ihrer Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Beschäftigten unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an Qualifikationen und der Weiterbildungen im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb des UKSH teilhaben können.
- ⇒ Das UKSH wirkt an der sozialen Förderung der Beschäftigten mit
- ⇒ Das UKSH wirkt sexualisierter Belästigung und Gewalt auf allen Ebenen ausdrücklich entgegen und entwickelt dazu nachhaltige Umsetzungskonzepte.
- ⇒ Ausgründungen von Teilen des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins können nur als tarifgebundene 100 % Töchter erfolgen.

## § 85 Aufsichtsrat

⇒ **Dem Aufsichtsrat erhält ernsthafte und weitreichende Entscheidungsbefugnisse.**

Nur dann macht ein Aufsichtsrat auch Sinn. Die Aberkennung von Befugnissen des Aufsichtsrates, die in Vergangenheit beschlossen wurde, machen diesen sinnentleert und überflüssig.

⇒ **Der Aufsichtsrat darf maximal mit drei externen Personen mit Sachverstand besetzt werden.**

Keine (!) Ernennung von Externen: Warum will Land keine Verantwortung mehr übernehmen? Wie nimmt das Land Einfluss auf den Aufsichtsrat? Wie wird das Risiko einer Infiltrierung von Privatunternehmen gelöst? Wenn Staatssekretäre zu viele AR-Mandate haben und sich nicht auf die Sitzungen vorbereiten können, warum greift hier nicht Government-Compliance? Dienstvorgesetzte des Vorstandes kann keine extern benannte Person werden.

⇒ **Der Aufsichtsrat kann Unterausschüssen und Arbeitsgruppen einrichten.**

- **Arbeitsgruppen und Ausschüsse sollten paritätisch besetzt werden.**
- **Mindestens eine Beschäftigtenvertreterin des Aufsichtsrates hat das Recht an Ausschüssen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.**

⇒ **Keine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Der AR hat kaum Entscheidungsbefugnisse und die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder tragen keine Verantwortung oder ein Risiko für das Handeln im Aufsichtsrat.

*Wenn das Land hier tatsächlich Gelder zur Verfügung stellen sollte*, muss es eine ganz transparente Offenlegung der Vergütung geben.

## § 87 Vorstand

**„Entscheidungshierarchie“ Bei Stimmengleichheit entscheidet neben der Vorstandsvorsitzenden der Vorstand für Pflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten (VKPP).**

Das Personalwesen und -management ist die Grundlage für ein erfolgreiches Universitätsklinikum. Der VKPP steuert und lenkt das gesamte operative Tagesgeschäft und die Arbeitsprozesse am UKSH und Tochtergesellschaften.

⇒ **Der Vorstand für Pflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten hat ein Vetorecht zu allen Themen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf den Verantwortungsbereich Pflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten haben.**

**§ 89 Gleichstellung**

- ⇒ **Die Gleichstellungsbeauftragte muss in allen Gremien mit beratender Stimme und Antragsrecht beteiligt werden.**

Die geplante Änderung ist eine enorme Einschränkung. Will das Land den Frauenanteil in Leitungs- und Führungspositionen am UKSH erhöhen? Wenn ja, sollte die Gleichstellungsbeauftragte ohne Einschränkungen an Sitzungen der Organe/Gremien teilnehmen können.

- ⇒ **Das UKSH wird die vom Land festgelegte Frauenquote für die Führungs- und Leitungsebenen umsetzen.**

Seit Jahren wird versucht, den Frauenanteil auf Führungsebene am UKSH zu stärken. Um das Ziel zu verwirklichen, benötigt es leider (noch) Quoten – sonst wird das am Universitätsklinikum bis ins Jahr 3000 nix

- ⇒ **Das UKSH etabliert eine paritätisch zu besetzende Personalauswahlkommission für Führungs- und Leitungskräfte und Vorstand unter Einbindung der Personalvertretungen.**

Wir bitten Sie sich dafür einzusetzen und stehen für eine Gespräch gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen  
Gremium des Gesamtpersonalrates



Karen Schröder  
Vorsitzende  
Gesamtpersonalrat  
nichtwissenschaftlich

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

<p><b>Abschnitt 9</b> <b>Klinikum</b> <b>§ 82</b> <b>Rechtsstellung und Campusstruktur</b></p>				
<p>(1) Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.</p>				
<p>(2) Das Klinikum gliedert sich in die nicht-rechtsfähigen Anstalten Campus Kiel und Campus Lübeck. Die Campi werden jeweils von einer Campuspädiktion geleitet. Das Klinikum ist Träger dieser nichtrechtsfähigen Anstalten.</p>				
<p>(3) Das Klinikum kann ein oder mehrere campusübergreifende Zentren bilden, wenn hierfür wirtschaftliche, strukturelle oder wissenschaftliche Gründe vorliegen.</p>			<p>... unterliegt der Rechtsaufsicht des <b>Wissenschaftsministeriums...</b></p>	
<p>(4) Das Klinikum unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums.</p>	<p>(4) Das Klinikum unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums. <b>Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.</b></p>			
<p>(5) Das Klinikum regelt seine eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.</p>				
<p><b>§ 83</b> <b>Aufgaben</b></p>				

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
(1) Dem Klinikum obliegt zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Human- und Zahnmedizin. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.	2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wahrt die den Hochschulen in § 4 Absatz 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen im § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.
(3) Zu den zentralen Zielen des Klinikums gehören darüber hinaus:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund</li></ol>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>mit anderen Einrichtungen,</p> <p>2. Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau,</p> <p>3. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Effizienz,</p> <p>4. Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck,</p> <p>5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten.</p>	<p>(4) Das Klinikum trägt den berechtigten Interessen seines Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlässt es unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Personalräte und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen in einem Verhaltenskodex, der insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten soll. Es fördert die Weiterbildung seines Personals.</p>

Die Personalbemessung erfolgt durch bedarfsgerechte Ermittlung.

Das Klinikum erstellt für die Beschäftigten einen Weiterbildungsplan.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.	(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. <b>Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVÖBl. Schl.-H. S. 562), zu-letzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVÖBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVÖBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.</b>  <b>Für das Klinikum gilt § 27 des HSG entsprechend.</b>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die zuständige Fachaufsichtsbehörde erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung der Landesaufgabe entstehenden zusätzlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten, soweit diese diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Über Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium zu unterrichten.</p>	<p>hördé ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die zuständige Fachaufsichtsbehörde erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung der Landesaufgabe entstehenden zusätzlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Über Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium zu unterrichten.</p> <p><b>Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, bei welcher Art von Leistungen die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich mit dem Klinikum kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem Klinikum nachgefragt werden. Die Einzelheiten können die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils mit dem Klinikum durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.</b></p>
<p>(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozeßordnung (StPO), und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten und das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen,</li> </ol> <p>Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozeßordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 1363),</li> </ol>	

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO (gerichtliche körperliche Untersuchungen) und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten,</p> <p>3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO,</p> <p>4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff. StPO und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten.</p>	<p>2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO <b>und § 81c StPO</b>,</p> <p>3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO <b>und § 81c StPO</b>,</p> <p>4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a StPO <b>und § 81c StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO</b>.</p> <p>Die Aufgaben nach Satz 1 umfassen auch die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen. Das Land erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten in Form eines Zu- schusses nach Maßgabe des Haushalts, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.</p> <p>(8) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 6 und 7 orientiert sich an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
(9) Der Vorstand stellt bei den in den Absätzen 6 und 7 normierten Aufgaben Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien her, soweit die Aufstellung eines Wirtschaftsplans betroffen ist oder wesentliche Maßnahmen in organisatorischer oder struktureller Hinsicht getroffen werden sollen.  Das Einvernehmen ist wie folgt herzustellen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. In den Fällen des Absatzes 6 mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,</li><li>2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 1 und 2 mit dem für Justiz zuständigen Ministerium,</li><li>3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 3 und 4 mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.</li></ol>	(10) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen auch über die Landesgrenzen hinaus erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenteilung sachgerecht ist; das Land

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.	(11) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Nähere regelt die Haupsatzung.  (12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist sicherzustellen, dass die Ziele und Maßnahmen des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein entsprechend zur Anwendung gebracht werden. § 112 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung bleibt unberührt.
	<p>Diese Unternehmen müssen tarifgebunden sein.  Personalvertretungsrechte sollten gewahrt werden.</p>
	(13) Soweit Unternehmen des Klinikums zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Humanmedizin obliegt, hat das Klinikum zu gewährleisten, dass die Absätze 2 bis 5 dort entsprechende Anwendung finden.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p><b>§ 85 Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums in der Krankenversorgung, in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bei den weiteren übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, deren Erstellung und Inhalte in der Haupsatzung näher geregelt werden,</li><li>2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Haupsatzung) im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinversammlung,</li><li>3. Genehmigung von Eilentscheidungen der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden,</li><li>4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,</li></ol>	<p><b>§ 85 Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums in der Krankenversorgung, in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bei den weiteren übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, deren Erstellung und Inhalte in der Haupsatzung näher geregelt werden,</li><li>2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsgesetzes (Haupsatzung) im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinversammlung,</li><li>3. Genehmigung von Eilentscheidungen der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden,</li><li>4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,</li></ol>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,</p> <p>6. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,</p> <p>7. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,</p> <p>8. Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,</p> <p>9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals,</p> <p>10. Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung nach § 90 Absatz 5, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Absatz 6 und mit außertariflich Beschäftigten; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich,</p> <p>11. Entscheidung über den Widerspruch des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds</p>	<p>5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,</p> <p>6. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,</p> <p>7. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,</p> <p>8. Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,</p> <p>9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals,</p> <p>10. Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung nach § 90 Absatz 5, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Absatz 6 und mit außertariflich Beschäftigten; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich,</p> <p>11. Entscheidungen über den Widerspruch des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds</p>

Statt Empfehlungen sollte der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung beschließen können.  
Das würde auch die Gewährträgerversammlung entlasten.

Der Aufsichtsrat überprüft die Durchführung und Umsetzung der beschlossenen Regelungen zu den Beschäftigungsbedingungen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
87a Absatz 4 nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung.  (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorsitzer der Mitglieder des Vorstands ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats.	für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten nach § 87a Absatz 4.
<b>§ 86 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats</b>	<p><b>§ 86 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums <b>oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten als Vorsitzende oder Vorsitzender,</b></li> <li>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,</li> </ol>

Eine Besetzung durch externe Experten lehnen wir ab.

Externe habe keinen Bezug zu dem UKSH. Vertrauliche Unterlagen, wegweisende Strategien unterliegen nicht mehr der Vertraulichkeit innerhalb des UKSHs.

Dieses Wissen könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Privatrechtlich geführte Häuser könnten weitreichende interne Informationen des UKSH erhalten.

Die Ministerinnen und Staatssekretärinnen müssen sich den Aufgaben im Aufsichtsrat des UKSH stellen. Fachexpertise wäre natürlich sinnvoll.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums</p> <p><b>oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,</b></p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,</p> <p>5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,</p> <p>6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen</p>	<p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des <b>Ministeriums</b>, <b>eine</b> zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums</p> <p><b>oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,</b></p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund <b>benannt</b> wird,</p> <p>5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,</p> <p>6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft <b>benannt durch die</b> Fachbereiche Medizin, die oder der weder dem</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus ei	Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus ei
9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.	9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.	
(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in der Gewährträgerversammlung auszuschließen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9.	(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 9 werden durch die Landesregierung bestellt. Die Berufungsschreiben fertigt das Finanzministerium. Die Träger der höchstpersönlichen Aufsichtsratsmandate sollen nicht zur Wahrnehmung der Rechte in der Gewährträgerversammlung bevollmächtigt werden. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.	(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Sachverständige Teilnehmerin mit beratender Stimme im Aufsichtsrat.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
(5) Die beiden Hochschulen haben jeweils das Recht, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht für einzelne Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen.	
(6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet oder bilden kann. Der Aufsichtsrat kann einem so gebildeten Ausschuss die Zuständigkeit für die Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten durch Beschluss übertragen. Der Ausschuss fasst Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat.	<p>Diese Ausschüsse sind mit mind einer Beschäftigtenvertreterin zu besetzen.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist volumnfänglich anhand vorhandener Dokumente in den Sitzungen zu informieren.</p>
(7) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Eilfällen für den Aufsichtsrat entscheiden kann.	<p>Eine Aufwandsentschädigung ist ausreichend.</p>
(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.	<p>Die Risiken der Aufsichtsratsmitglieder sind überschaubar, da keine entscheidenden Beschlüsse gefasst werden!</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt zur Zeit lediglich Beschlussempfehlungen an die Gewährträgerversammlung.</p>
	<p>(9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Eine etwaige Vergütung wird durch die Gewährträgerversammlung festgesetzt. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung und zur</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
Lage des Klinikums, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken stehen.	<p>Das UKSH schließt für die am UKSH beschäftigten Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.</p>
§ 86c Aufgaben der Gewährträgerversammlung	<p>§ 86c Aufgaben der Gewährträgerversammlung</p> <p>(1) Aufgaben der Gewährträgerversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten <b>und der Vorgabe von Zielen</b>; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,</li> <li>Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,</li> <li>Entlastung des Vorstands,</li> <li>Beanstandungsrecht der Entscheidungen des Aufsichtsrats zu § 85 Absatz 2 Nummer 2,</li> <li>Grundsatzangelegenheiten zum Immobilien-ÖPP des Klinikums,</li> </ol> <p>Die Vorgaben und Zielvereinbarungen für die Vorstände werden aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gewährträgerversammlung beschlossen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss des Aufsichtsrates entlastet.</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
als Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über die Ergebnisverwendung,</p> <p>7. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.</p>	<p>5. Grundsatzangelegenheiten zum Immobilien-ÖPP des Klinikums,</p> <p>6. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Jahresabschluss sowie über die Ergebnisverwendung</p> <p>7. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,</p> <p><b>8. Festsetzung einer Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind.</b></p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Absatz 1 Nummer 4 genannten Punkt der Gewährträgerversammlung vorzulegen. Die Gewährträgerversammlung scheidet innerhalb von vier Wochen verweist den Vorgang an den zurück. Eine Entscheidung der Gerversammlung ersetzt den letzten Beschluss.</p>

**Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

---

(1) Der Vorstand besteht aus

---

---

(1) Der Vorstand besteht aus

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</li><li>2. dem Kaufmännischen Vorstand,</li><li>3. dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten,</li><li>4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre; die Präsidien der beiden Hochschulen können einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds nach Nummer 1 bis 3 gemeinsam widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Gewährträgerversammlung; abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professoren erfolgen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. dem <b>Vorstandsmitglied</b> für Krankenversorgung als Vorsitzender oder <b>Vorsitzende</b>,</li><li>2. dem <b>Kaufmännischen Vorstandsmitglied</b>,</li><li>3. dem <b>Vorstandsmitglied</b> für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten,</li><li>4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre; die Präsidien der beiden Hochschulen können einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds nach Nummer 1 bis 3 gemeinsam widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Gewährträgerversammlung; abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professoren erfolgen.</li></ol> <p>Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus. <b>In der Hauptsatzung können abweichende Bezeichnungen zu den Vorstandsmitgliedern nach Nummer 1 bis 3</b></p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
	<p>glied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Operating Officer (COO) bezeichnet werden.</p> <p>Erstbestellungen erfolgen für bis zu drei Jahre, Folgebestellungen sind für bis zu fünf Jahre möglich. Die Vorstände für Forschung und Lehre werden für fünf Jahre bestellt.</p> <p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch ein Gaststatus der Campussdirektionen zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p> <p>(3) Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten in seiner Gesamtheit, soweit die Haupsatzung nichts Abweichendes regelt. In Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen, entscheidet der Vorstand ohne die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstandsmitglied steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu.</p> <p>(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen <b>Vorstandsmitglied</b> steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. <b>Dem Vorstandsmi-</b></p>

Diese Namensänderung erschließt sich uns nicht.

Eine klare Aufgabentrennung und Verantwortungsbereiche wäre sinnvoller.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des Kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.</p> <p><b>§ 88a Aufgaben der Campuspdirektion</b></p> <p>(1) Die Campuspdirektion ist zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus und für die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort.</p> <p>(2) Die Campuspdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aufstellung und Fortschreibung sowie Beschluss über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Medizinischen Fachbereich; den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus ist dabei besonders Rechnung zu tragen,</li> </ol>	<p>glied für Krankenpflege, Patientenversorgung und Personalangelegenheiten steht ein Widerspruchsrecht für solche Angelegenheiten zu, die seinen Geschäftsbereich betreffen. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der <b>Gesamtvorstand</b> mit der Stimme des jeweiligen <b>Vorstandsmitglieds</b> in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.</p> <p><b>Die Campuspdirektionen entscheiden selbstständig und autark.</b></p> <p><b>Der Vorstand hat ein Widerspruchsrecht.</b></p> <p><b>Kann ein Widerspruch nicht einvernehmlich gelöst werden, entscheidet der Aufsichtsrat</b></p> <p><b>Das Land muss sich entscheiden, welche eigenständige Entscheidungen und somit Verantwortungen bei der Campuspdirektion liegen.</b></p> <p><b>Im echten Leben 2021 entscheidet der Gesamtvorstand.</b></p> <p><b>Dieser übt z.Zt. auch das Weisungsrecht aus.</b></p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
2. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Absatz 5 und 6,	2. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Absatz 5 und 6,
3. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums nach § 90 Absatz 1 am Campus,	3. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums nach § 90 Absatz 1 am Campus,
4. die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau,	4. die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau,
5. die Sicherstellung auf dem Campus, dass die Mitglieder der Universitäten ihre durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,	5. die Sicherstellung auf dem Campus, dass die Mitglieder der Universitäten ihre durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,
6. die campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,	6. die campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,
7. die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung,	7. die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung,

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>8. das campusbezogene Qualitätsmanagement,</p> <p>9. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,</p> <p>10. die eigenverantwortliche Verhandlung von campusbezogenen Rechtsgeschäften sowie die Vorbereitung und die Durchführung von Maßnahmen in allen Angelegenheiten des Campus, die keine überwiegend campusübergreifende Bedeutung haben,</p> <p>11. die Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,</p> <p>12. die Organisation der Campusverwaltung.</p>	<p>8. das campusbezogene Qualitätsmanagement,</p> <p>9. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der <b>Vorgaben; die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt</b>,</p> <p>10. die eigenverantwortliche Verhandlung von campusbezogenen Rechtsgeschäften sowie die Vorbereitung und die Durchführung von Maßnahmen in allen Angelegenheiten des Campus, die keine überwiegend campusübergreifende Bedeutung haben,</p> <p>11. die Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,</p> <p>12. die Organisation der Campusverwaltung.</p> <p>Das Nähere regelt die Haupsatzung.</p>

Das Qualitätsmanagement wird Zentral beim Vorstandsvorsitzenden geleitet und entschieden.

Das Nähere regelt die Haupsatzung.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
(3) Beschlüsse der Campuspdirektion kommen mit der Mehrheit der Stimmen zu stande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers der Campuspdirektion. Der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen der Campuspdirektion, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Dekanin oder dem Dekan des medizinischen Fachbereichs oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen. Wird den Widersprüchen nach Satz 2 und 3 durch erneute Entscheidung in der Campuspdirektion mit den Stimmen des wiedersprechenden Mitglieds nicht abgeholfen, so erfolgt eine Beschlussfassung im Vorstand nach den Grundsätzen des § 87a Absatz 3 und 4. Enthaltungen bei Be schlüssen der Campuspdirektion sowie des Vorstands über eine Vorlage der Campuspdirektion gelten nicht als Nein-Stimmen.	(4) Campuspdirektion und Vorstand nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit wahr. Das Klinikum stellt der Campuspdirektion nach Maßgabe des Wirtschaftsplans angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan ist die erforderliche Campusverwaltung vorzusehen; im Übrigen bedient die Campuspdirektion sich der Verwaltung des Klinikums.
	Das UKSH wird im echten Leben zentral geplant und regiert!

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>(5) Die Campuspäckerei vertritt ihren Campus gegenüber dem Vorstand. Beschlüsse der Campuspäckerei sind für den Vorstand bindend. Der Vorstand kann Beschlüssen der Campuspäckerei widersprechen, so weit diese gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen §§ 87 und 88a, oder gegen die Hauptsatzung des Klinikums verstößen. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium. Das Recht des Vorstands zur Vertretung des Klinikums gemäß § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p>	<p><b>§ 89 Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist auch für die Unternehmen zuständig, an denen das Klinikum eine Mehrheitsbeteiligung hält. Sie ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.</p> <p><b>§ 89 Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist auch für die Unternehmen zuständig, an denen das Klinikum eine Mehrheitsbeteiligung hält. Sie ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen. Das Klinikum regelt das Verfahren zur Bestellung durch Satzung.</p> <p>(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgebot vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt</p>

**Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach eigenem Ermessen aufgrund des Gleichstellungsgebotes an Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen.**

**Die Bestellung erfolgt durch Stellenausschreibung und Auswahl durch eine paritätisch (Arbeitgeber/ Arbeitnehmervertretung sowie Frauen- und Männeranteil) besetzte Kommission.**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Reservobezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVÖB. Schl.-H. S. 96).	ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVÖB. Schl.-H. S. 30). Die Rechte der Personalavertretungen bleiben davon unberührt.
(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Ge schäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.	
<b>§ 90 Zentren, Kliniken, Departments, zentrale Einrichtungen und Leitung</b>	<p>(1) Das Klinikum kann in den Campi Zentren, Departments, Abteilungen und auch darüber hinaus zentrale Einrichtungen bilden. Diese Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der Campusdirektion und mit Zustimmung der Universitätsmedizinversammlung campusübergreifend organisiert sein.</p> <p>(2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in For schung und Lehre; in Ausnahmefällen kann das Klinikum Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreiben. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.</p> <p>(3) Jede Abteilung ist einem Campus oder campusübergreifenden Zentrum zugeord-</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
net. Die Campi oder campusübergreifenden Zentren koordinieren die Aufgaben der Abteilungen.	
(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen für andere Einrichtungen des Klinikums.	<p>(5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen, in dem er ihr oder ihm eine besondere Funktion in der Krankenversorgung überträgt und in dem die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Professors einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Das Dienstverhältnis kann einmalig auf bis zu zehn Jahre befristet werden. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professorat gebunden. Die mit der Leitung einer Abteilung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. Direktorinnen und Direktoren haben betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen oder zeitnah nach Vertragsabschluss zu erwerben.</p> <p>(6) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt, die oder der nicht Professorin oder der Professor ist, ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage</p> <p style="background-color: yellow;">Um die Campusdirektionen zu stärken: Die jeweilige Campusdirektion kann im Einvernehmen mit dem Vorstand.....</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
<p>Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Für diese Vereinbarungen ist das Einvernehmen der jeweiligen Campuspädiktion erforderlich. <b>Das privatrechtliche Dienstverhältnis muss befristet abgeschlossen werden.</b></p>	<p>schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Für diese Vereinbarungen ist das Einvernehmen der jeweiligen Campuspädiktion erforderlich. <b>Das privatrechtliche Dienstverhältnis muss befristet abgeschlossen werden.</b></p>
<p>(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Haupsatzung.</p>	<p><b>§ 91 Personal</b></p> <p>(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrnfähigkeit.</p> <p>(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.</p> <p>(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.</p> <p>(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingestellt. § 90 Absatz 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung</p>

Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalaangelegenheiten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

<b>Geltendes Gesetz</b>	<b>Gesetzentwurf</b>
<p>der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.</p> <p>(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Absatz 3 Nummer 1) für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren übertragen. Das Klinikum nimmt diese als Landesaufgabe wahr. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Universität zu Lübeck nimmt das Klinikum die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren als Hochschulaufgabe wahr. § 62 Absatz 6 bleibt unberührt. Das Nähere regeln jeweils die Hochschulen und das Klinikum im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Übertragung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Ministerium.</p> <p><b>Die Hochschule ist regelmäßig über den Personalbestand zu informieren.</b></p>	<p>(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Absatz 3 Nummer 1) für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren übertragen. Das Klinikum nimmt diese als Landesaufgabe wahr. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Universität zu Lübeck nimmt das Klinikum die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren als Hochschulaufgabe wahr. § 62 Absatz 6 bleibt unberührt. Das Nähere regeln jeweils die Hochschulen und das Klinikum im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Übertragung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Ministerium.</p> <p><b>Die Hochschule ist regelmäßig über den Personalbestand zu informieren.</b></p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

<b>Geltendes Gesetz</b>	<b>Gesetzentwurf</b>
sich an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu orientieren. Bei erheblichen Abweichungen im Vollzug des Gesamt-Wirtschaftsplans hat der Vorstand Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs zu treffen. Das Nähere regelt die Haupsatzung.	(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltssordnung Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 keine Anwendung. § 3 Absatz 1 des Tarifreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 239) findet auf das Klinikum keine Anwendung, soweit der Auftragswert den nach § 106 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils festgelegten Schwellenwert nicht erreicht. Gleichermaßen gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in denen das Klinikum Mehrheitsgesellschafter ist.
	(3) Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltspans Finanzmittel gewähren
	<p>(3) Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltspans Finanzmittel gewähren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Deckung der Mieten für Gebäude und Geräte,</li> <li>2. zur Deckung der Kosten für die maximale Krankenhausversorgung, die nicht</li> </ol>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186 => Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des UKSH 7. Okt.2021**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf
durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden und	2. zur Deckung der Kosten für <b>Kosten-ausreißer in der stationären universitären Krankenhausversorgung</b> , die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden und
3. für Investitionen.	3. für Investitionen.
§ 8a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.  nach Satz 2 und nach § 8a Absatz 1 bei <del>Die schaftsaufgaben</del> Landesaufgabe. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.	§ 8a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die vom Land zugewiesenen Finanzmittel nach Satz 2 und nach § 8a Absatz 1 bewirtschaftet das Klinikum als Landesaufgabe. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.
	(4) Das Klinikum stellt gemeinsam mit den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und den Präsidenten hierüber zu berichten und alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.  (5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen. Im Jahresabschluss des Klinikums sind Angaben zu Art und Anzahl dieses Personals zu machen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186**

**Stellungnahme des Gesamtpersonalrates des Universitätsklinikums Schleswig-Holsten Okt.**

**2021**